

Kantonale Ausweisverordnung

(vom 27. Januar 2010)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Ausweisgesetzes (AwG) vom 22. Juni 2001² und Art. 9 Abs. 2 der Ausweisverordnung vom 20. September 2002³,

beschliesst⁴:

§ 1. ¹ Ausstellende und verantwortliche Behörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 AwG ist das Passbüro der Sicherheitsdirektion (Passbüro). Ausstellende und verantwortliche Behörde

² Provisorische Pässe können zudem durch die Notpassstelle der Kantonspolizei am Flughafen Zürich ausgestellt werden.

§ 2. ¹ Anträge auf Ausstellung eines Ausweises sind vor der persönlichen Vorsprache beim Passbüro mittels Internet oder Telefon zu stellen. Antrag

² Für provisorische Pässe sind Anträge anlässlich der persönlichen Vorsprache am Schalter des Passbüros oder an der Notpassstelle der Kantonspolizei am Flughafen Zürich zu stellen.

³ Die antragstellende Person kann bei der persönlichen Vorsprache eine digitale Fotografie mitbringen, die den bundesrechtlichen Anforderungen entspricht.

§ 3. Der Verlust eines Ausweises gemäss Art. 8 AwG ist bei der Kantonspolizei oder bei einer kommunalen Polizei anzuzeigen. Diese stellen die Verlustanzeige aus und sorgen für die entsprechenden Einträge in den Registern. Verlust

§ 4. ¹ Das Passbüro ordnet den Entzug eines Ausweises an. Entzug

² Stellt eine Behörde oder die Polizei das Vorliegen eines Entzugsgrundes nach Art. 7 AwG fest, stellt sie den Ausweis sicher und überweist diesen dem Passbüro.

§ 5. Polizeistellen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. d und e AwG sind die Kantonspolizei und die mit einem Anschluss an das Polizei-Informationssystem POLIS ausgerüsteten kommunalen Polizeien. Datenbearbeitung

Gebühren

§ 6. Gebühren und Auslagen des Passbüros für im Zusammenhang mit Ausweisen stehende Amtshandlungen, die durch die bundesrechtliche Gebührenordnung nicht abgedeckt werden, werden vom Passbüro nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts erhoben.

Übergangs-
bestimmung

§ 7. ¹ Identitätskarten ohne Datenchip sind bis Februar 2012 bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Wird die Identitätskarte zusammen mit einem Pass beantragt, ist für beide Ausweise beim Passbüro Antrag zu stellen.

² Der nach Abzug der Produktionskosten und des Anteils des Bundes verbleibende Ertrag aus der Gebühr für die bei der Wohnsitzgemeinde beantragten Identitätskarten fällt je zur Hälfte an die Gemeinde und an den Kanton. Das Passbüro rechnet monatlich mit den Gemeinden ab.

Inkrafttreten

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Aeppli

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2010, 222](#).

² [SR 143.1](#).

³ [SR 143.11](#).